

München, den 12.09.2019

Infobrief zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15

Neuerungen des HZV-Vertrages ab Quartal 4/2019

- **Anpassung der Leistung P3**
- **Streichung der Leistung 2006 (Arztübergreifendes Medikationsmanagement bei Polypharmazie)**
- **Aufnahme der Impffiffer für die Herpes zoster Impfungen in den Ziffernkranz**

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassung zu den untenstehenden Änderungen und reichen Sie diesen Informationsbrief auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

Anpassung der Leistung P3

Zum 01.10.2019 wird die Leistungsbeschreibung des Zuschlages für den erhöhten Betreuungsaufwand für die Behandlung von Patienten mit chronischer Erkrankung (Chronikerpauschale P3) geändert. Die geänderte Leistungsbeschreibung können Sie der Honoraranlage ab dem 01.10.2019 auf unserer Homepage entnehmen unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV-Verträge → Vertragsunterlagen → AOK → Anlage 3. Ebenso wird eine neue Definition des Begriffs „Chronische Erkrankung“ in den HZV-Vertrag aufgenommen:

Eine Erkrankung ist chronisch, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Weiterhin entfällt der Anhang 2 zur Anlage 3. Eine Prüfung auf Vorliegen einer der in diesem Anhang enthaltenen Diagnosen wie bisher findet ab 01.10.2019 damit in Ihrer Praxissoftware nicht mehr statt. Bitte orientieren Sie sich an der oben stehenden Definition einer chronischen Erkrankung beim Ansetzen der Chronikerpauschale.

In den aktuellen Entwicklungen sehen wir das Potential, die HZV-Verträge in zentralen Elementen zu vereinheitlichen und für Sie die HZV-Abrechnung noch komfortabler zu gestalten. Auch mit anderen Vertragspartnern befinden wir uns in engem Austausch hinsichtlich möglicher Anpassungen. Wir werden Sie auch darüber schnellstmöglich informieren.

Streichung der Leistung 2006 (Arztübergreifendes Medikationsmanagement bei Polypharmazie)

Aufgrund der oben aufgeführten Neuregelung des Zuschlags für den erhöhten Betreuungsaufwand für die Behandlung von Patienten mit chronischer Erkrankung ist die Leistung „Arztübergreifendes Medikationsmanagement bei Polypharmazie“ nicht weiter abrechnungsrelevant und wird zum 01.10.2019 aus der Honoraranlage gestrichen.

Bitte beachten Sie: aufgrund der recht kurzfristigen Änderung ist die Erfassungsziffer 2006 in Q4/2019 noch in der Praxissoftware hinterlegt, eine Abrechnung ist allerdings nicht möglich. Mit dem Quartalsupdate Ihrer Praxissoftware zu Q1/2020 ist die Leistung auch in Ihrer Praxissoftware nicht mehr dokumentierbar.

Aufnahme der Imp fziffern für die Herpes zoster Impfungen (89128A, 89128B, 89129A, 89129B)

Zum 01.10.2019 werden die oben aufgeführten Imp fziffern in den HZV-Ziffernkranz der AOK Bayern aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Abrechnung dieser Leistungen über die KVB nicht mehr zulässig.

Weitere Informationen zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15 finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik HZV-Verträge.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 089 127 39 27 30 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team